

## **Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund**

### **Landesverband Bayern**

beschlossen am 2./3. März 1968, zuletzt geändert am 21. Oktober 2022

#### **I. Name und Sitz**

##### **§ 1**

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern.
2. Der Landesverband Bayern ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.
3. Die Regelungen der Bundessatzung in ihrer jeweiligen Fassung haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung. Unter Bindung an die Bundessatzung und an die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1.1 - 1.3 genannten Organe der GEW regelt der Landesverband Bayern seine Angelegenheiten selbstständig.

##### **§ 2**

Der Landesverband Bayern der GEW hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt. Gerichtsstand ist München.

#### **II. Zweck und Aufgabe**

##### **§ 3**

Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Ausbau der Geschlechterdemokratie, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Dienste stehenden Einrichtungen. Die Geschlechterverteilung soll dabei angemessen berücksichtigt werden.

##### **§ 4**

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW u.a.

- a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
- c) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- e) Abschluss von Tarifverträgen,
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
- k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

## § 5

1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmer\*innen.
2. Vor einem Streik muss eine Urabstimmung stattfinden, die vom Hauptvorstand auf Antrag eines Urabstimmungsbereiches beschlossen wird. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 % der Abstimmungsberechtigten erforderlich.
3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird nach Lage des Falles und der vorhandenen Mittel jeweils gleichzeitig mit dem Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung vom Hauptvorstand der Bundesorganisation festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht. Wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, wird Streikunterstützung vom ersten Streiktag an gewährt.
4. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.
5. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen werden vom Hauptvorstand erlassen.
6. Die Durchführung von Warnstreiks hat sich an den "Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe" zu orientieren.

## III. Organisationsbereich

### § 6

1. Der Organisationsbereich des Landesverbands Bayern umfasst das Gebiet des Bundeslandes Bayern.
2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik haben.
3. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Personengruppen:
  - a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
  - b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
  - c) Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht, oder die eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.Das Nähere regelt der Gewerkschaftstag oder der Hauptvorstand. Im Rahmen dieser Beschlüsse können Landesvertreter\*innenversammlung und Landesausschuss Regelungen treffen.
4. Angehörige dieser Personengruppen werden aufgenommen ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (gemäß Art. 18 GG) ist hierbei unerlässliche Voraussetzung.
5. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Bis zur Festlegung durch den Hauptvorstand kann der Landesausschuss darüber Richtlinien erlassen.

## **IV. Gliederung der Gewerkschaft**

### **§ 7**

1. Der Landesverband Bayern gliedert sich in Bezirks- und Kreisverbände. Die Grenzen der Bezirksverbände fallen in der Regel mit denen der Regierungsbezirke zusammen, die Grenzen der Kreisverbände mit denen eines oder mehrerer Landkreise und/oder kreisfreier Städte. Bei Zusammenlegungen oder Aufteilungen ist eine Beschlussfassung der jeweiligen Gliederungen notwendig. Über die Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheiden die Mitglieder der betroffenen Kreisverbände in getrennten oder gemeinsamen Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die betroffenen beteiligten Kreisverbände oder ggf. den Bezirksvorstand.

2. GEW-Mitglieder, die an Europäischen Schulen, Bundeswehrfachschulen oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefasst, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet sind.

Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptvorstand.

3. Alle Gliederungen des Landesverbands Bayern sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der in § 16 Ziff. 1.1 - 1.3 und Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Organe durchzuführen. In diesem Rahmen regeln die Bezirks- und Kreisverbände ihre Angelegenheiten selbstständig.

Die Regelungen für die Landesorgane gelten sinngemäß auch für die Bezirks- u. Kreisverbände, sofern diese im Einzelnen keine andere Regelung getroffen haben.

Bei Zusammenlegungen und Aufteilungen ist eine Beschlussfassung der jeweiligen Gliederungen notwendig.

## **V. Mitgliedschaft**

### **§ 8**

1. Die Mitgliedschaft in der GEW wird durch Zugehörigkeit zu dem Kreisverband erworben, der für den Dienst- oder Wohnort des Mitglieds zuständig ist. In Gebieten, in denen keine Kreisverbände bestehen, wird die Mitgliedschaft zunächst durch Zugehörigkeit zum Bezirksverband erworben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

2. Über die Zugehörigkeit eines Mitglieds zur GEW entscheidet endgültig der Landesverband.

3. Ausscheiden auf eigenen Antrag kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform an die Landesgeschäftsstelle.

4. Über Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied entscheiden auf schriftlichen Antrag die Schiedskommissionen bei den Bezirksverbänden und beim Landesverband.

5. Jedes Mitglied hat das Recht, Ordnungsverfahren bei der Schiedskommission desjenigen Bezirksverbandes zu beantragen, dem der/die Antragsgegner\*in angehört.

6. Das betreffende Mitglied muss bei dem Ordnungsverfahren gehört werden.

7. Einspruchsrecht besteht an die Schiedskommission beim Landesverband.

8. Das Verfahren wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die von der Landesvertreter\*innenversammlung zu beschließen ist.

## **VI. Schiedskommission**

### **§ 9**

1. Für den Landesverband Bayern wird eine Landesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Bezirksverband eine Bezirksschiedskommission. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter\*innen werden von der Landesvertreter\*innenversammlung bzw. von der jeweiligen Vertreter\*innenversammlung des Bezirksverbandes gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre angehören.

2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreter\*innen an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder Stellvertreter\*innen und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird vom Antragsteller/von der Antragstellerin und vom Antragsgegner/von der Antragsgegnerin benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören. Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und Stellvertreter\*innen dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.

3. Die Schiedskommissionen im Landesverband Bayern sind zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern; Wahlanfechtungen; Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Die Landesvertreter\*innenversammlung kann durch Ergänzung dieser Satzung den Schiedskommissionen weitere Aufgaben zuweisen. Antragsberechtigt sind die in § 16 genannten Organe der GEW, die in § 16 Ziff. 3 und 4 genannten jedoch nur im Bereich ihrer Zuständigkeit, sowie der Bundesvorstand des DGB.

4. Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptvorstand mit den Stimmen von mindestens 75 % seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.

5. Das Verfahren der Schiedskommissionen im Landesverband Bayern und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen werden in einer Schiedsordnung geregelt, die die Landesvertreter\*innenversammlung als Bestandteil dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

## **VII. Beitrag**

### **§ 10**

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie dessen Anteil der GEW auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden.

2. Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.

3. Der Landesverband Bayern verwaltet sein Eigentum und seinen Beitragsanteil selbst. Entsprechendes gilt für die Bezirks- und Kreisverbände.

## VIII. Fachgruppen- und Personengruppenausschüsse

### § 11

1. Es können folgende Fachgruppenausschüsse gebildet werden:
  - a) Berufliche Schulen
  - b) Erwachsenenbildung
  - c) Förderlehrer\*innen
  - d) FOS/BOS (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)
  - e) Gesamtschulen
  - f) Grundschulen und Mittelschulen
  - g) Gymnasien
  - h) Hochschulen
  - i) Realschulen
  - j) Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulleitung
  - k) Sonderpädagogische Berufe
  - l) Sozialpädagogische Berufe
2. Es können folgende Personengruppenausschüsse gebildet werden:
  - a) Frauen
  - b) Studierende
  - c) Senior\*innen
  - d) Erwerbslose
3. Die Landesvertreter\*innenversammlung kann Fach- und Personengruppenausschüsse durch Satzungsänderung auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Bei Auflösung ist die Stellungnahme des betroffenen Ausschusses zu berücksichtigen.

### § 12

Die Fach- und Personengruppenausschüsse arbeiten selbstständig oder im Auftrag des Landesvorstands, dem sie in ihrem Fachgebiet gleichzeitig als Sachbearbeiter\*innen dienen.

### § 13

1. Landesfach- und personengruppenausschüsse setzen sich aus dem Landesfach- bzw. personengruppenvorstand und den Fach- bzw. Personengruppenvertreter\*innen aus den Bezirksverbänden sowie den Ansprechpartner\*innen für die speziellen inhaltlichen Bereiche zusammen.
2. Die Vertreter\*innen der Bezirksfach- und Bezirkspersonengruppen werden auf Versammlungen gewählt, zu der alle Mitglieder der jeweiligen Fach- bzw. Personengruppe eingeladen werden.
3. Falls nicht mindestens die Hälfte der Bezirksfach- bzw. Bezirkspersonengruppen gewählte Vertreter\*innen entsendet, wird der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenvorstand auf einer Versammlung gewählt, zu der alle Mitglieder der jeweiligen Landesfach- bzw. Landespersonengruppe eingeladen werden.
4. Die Landesfach- und Landespersonengruppenausschüsse regeln die Zahl ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen in den Bezirksverbänden selbst; im Streitfall entscheidet darüber der Landesausschuss.
5. Die Wahlen der Landesfach- und Landespersonengruppenvorstände werden vom Landesvorstand formell bestätigt; die Amtszeit der Landesfach- und Landespersonengruppenvorstände beträgt höchstens vier Jahre.
6. Weitere Richtlinien für die Konstituierung und die Arbeit der Fach- und Personengruppen werden von der Landesvertreter\*innenversammlung beschlossen.

7. Jeder Fachgruppen- und Personengruppenausschuss gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und hat das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.

8. Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen erfolgen im Einverständnis mit dem Landesvorstand.

#### **§ 14**

1. Beschlüsse der Fach- und Personengruppenausschüsse gelangen über den Landesvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Fach- bzw. Personengruppenausschuss einem ihn betreffenden Beschluss des Landesvorstands nicht zu, so muss der Landesvorstand die abweichende Stellungnahme des Fach- bzw. Personengruppenausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit seiner Stellungnahme bekanntgeben.

2. Die Vorsitzenden der Landesfach- bzw. Landespersonengruppenausschüsse oder deren Stellvertreter\*innen können den Verband in Angelegenheiten der Fach- und Personengruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vertreten.

#### **§ 15**

Innerhalb der Bezirks- und Kreisverbände können Fach- und Personengruppenausschüsse gebildet werden.

### **VIII.a Betriebsgruppen und Vertrauensleute**

#### **§ 15 a**

In den Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens, die eine organisatorische Einheit bilden (z.B. sozialpädagogische Einrichtungen, Schulen mit eigenem Lehrer\*innenrat, Institute in Hochschule und Forschung, Volkshochschulen u.a. Einrichtungen der Erwachsenenbildung) sollen Betriebsgruppen eingerichtet werden, die von allen GEW-Mitgliedern gebildet werden, die dort beruflich tätig sind.

In den Einrichtungen werden Vertrauensleute als Vertreter\*innen der GEW tätig, die in Mitgliederversammlungen der Betriebsgruppe gewählt werden.

### **IX. Organe der GEW**

#### **§ 16**

1. Die Organe der GEW auf Bundesebene sind

1. der Gewerkschaftstag (GT)
2. der Hauptvorstand (HV),
3. der Koordinierungsvorstand (KoVo),
4. der Geschäftsführende Vorstand (GV)
5. die Delegiertenversammlung der Landesverbände und die von ihnen vorgesehenen

Organe der Landesverbände sowie die Organe der Gliederungen des Landesverbandes, die die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt hat.

2. Die Organe des Landesverbands Bayern sind

1. die Landesvertreter\*innenversammlung (LVV)
2. der Landesausschuss (LA)
3. der Landesvorstand (LV)
4. der Geschäftsführende Ausschuss (GA)

3. Die Organe der Bezirksverbände sind

1. die Vertreter\*innenversammlung,
2. die Bezirksausschüsse,
3. die Bezirksvorstände.

4. Die Organe der Kreisverbände sind

1. die Mitgliederversammlungen,
2. die Kreisausschüsse,
3. die Kreisvorstände.

#### **§ 16 a**

Die Organe des GEW Landesverbands Bayern sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Landesvertreter\*innenversammlung, der Landesausschuss, der Landesvorstand und der Geschäftsführende Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch die Satzung keine anderen Mehrheiten festgesetzt sind.

#### **§ 16 b**

Versammlungen der Organe sowie von Fach- und Personengruppen und Kommissionen der GEW Bayern werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können sie in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung in virtuellen Versammlungen und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Näheres über die Voraussetzungen und die Widerspruchsmöglichkeit von mindestens einem Viertel der jeweiligen Mitglieder regelt die Landesvertreter\*innenversammlung bzw. das jeweilige Gremium in einer Richtlinie bzw. Geschäftsordnung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

#### **§ 16 c**

Bei rein schriftlichen Abstimmungen ist eine Beteiligung von mindestens zwei Dritteln der abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt Textform i.S.v. § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung ist sämtlichen Abstimmungsberechtigten die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln. Zugleich ist eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung ist den Abstimmungsberechtigten das Ergebnis unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### **§ 17**

Die Vertreter\*innenversammlung des Landesverbands bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbands und entscheidet im Rahmen des §1 Ziff. 3 endgültig über alle seine Angelegenheiten.

#### **§ 18**

1. Die Vertreter\*innenversammlung des Landesverbandes setzt sich aus den Vertreter\*innen der Bezirksverbände unter Berücksichtigung der Bildungsbereiche mit ihren Fachgruppen sowie der Personengruppen (incl. der zehn Vertreter\*innen der Studierenden) zusammen. Die Mitglieder des Landesausschusses als solche nehmen mit beratender Stimme teil.

2. Die Zahl der Delegierten für Vertreter\*innenversammlungen des Landesverbands Bayern wird bis 5000 Mitglieder auf 150 und über 5000 Mitglieder auf 200 begrenzt.

Die zugrunde gelegte Anzahl der Mitglieder und Verteilung nach Bezirken richtet sich nach dem letzten Tag des Quartals, das sechs Monate vor der LVV liegt.

3. Jeder Bezirksverband erhält 3 Grundmandate. Die weiteren Mandate der Bezirksverbände werden entsprechend dem Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder errechnet. Die Wahl erfolgt auf den Vertreter\*innenversammlungen der Bezirksverbände, wobei sicherzustellen ist, dass jeder Kreisverband mindestens eine\*n Vertreter\*in in die Vertreter\*innenversammlung des Landesverbandes entsenden kann.

4. Für die Bezirksvertreter\*innenversammlung erhält jeder Kreisverband 2 Grundmandate, deren Zahl durch die Bezirksvertreter\*innenversammlung erhöht werden kann. Darüber hinaus sind die Kreisverbände entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. In den Bezirksvertreter\*innenversammlungen haben mindestens drei Vertreter\*innen der Studierenden das Stimmrecht. Die Bezirkssatzungen regeln die näheren Quoten.

5. In den Vorständen der Bezirks- und Kreisverbände hat je ein\*e Vertreter\*in der Studierendengruppen das Stimmrecht.

#### **§ 19**

Jede Vertreter\*in hat nur eine Stimme. Die Vertreter\*innen sind an Aufträge nicht gebunden.

#### **§ 20**

Die Vertreter\*innenversammlung des Landesverbands mit Neuwahlen findet alle 3 Jahre statt. In jeder Amtsperiode findet eine zusätzliche in der Regel eintägige Landesvertreter\*innenversammlung statt. Die Landesvertreter\*innenversammlung wird vom Landesausschuss einberufen. Der Landesausschuss ist zur Einberufung einer Landesvertreter\*innenversammlung verpflichtet auf Antrag eines oder mehrerer Bezirksverbände, wenn insgesamt ein Drittel der Mitglieder vertreten wird, oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Bezirksverbände. Die Landesvertreter\*innenversammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung stattfinden.

#### **§ 21**

Die Landesvertreter\*innenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

#### **§ 22**

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich mit Ausnahme des § 29. Antragsberechtigt für die Landesvertreter\*innenversammlung sind der Landesausschuss (LA), der Landesvorstand (LV), die Bezirksverbände, die Kreisverbände, die Fachgruppenausschüsse, die Landestarifkommission (LTK), der Landesausschuss der Seniorinnen und Senioren (LSA), der Landesfrauenausschuss (LFA), der Landesausschuss Interkulturelle Bildung (LIB) und der Landesausschuss der Studentinnen und Studenten (LASS) des Landesverbands.

#### **§ 23**

1. Dem Landesausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Landesvorstands,
- b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände bzw. deren Stellvertreter\*innen,
- c) die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse auf Landesebene (nach § 11) bzw. deren Stellvertreter\*innen,
- d) die Vorsitzenden der Landestarifkommission, des Landesfrauenausschusses, des Landesausschusses Junge GEW, des Landesausschusses Interkulturelle Bildung (LIB) und des Landesausschusses der Seniorinnen und Senioren bzw. deren Stellvertreter\*innen.

2. Der Landesausschuss berät und entscheidet Fragen der Verbandspolitik zwischen den Landesvertreter\*innenversammlungen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Landesvertreter\*innenversammlung verabschiedeten Haushaltsplans. Er entschei-



det über die Vertretung von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern. Er bereitet die Verhandlungen der Landesvertreter\*innenversammlung vor und kontrolliert die Durchführung ihrer Beschlüsse.

3. Eine Sitzung des Landesausschusses findet vierteljährlich statt. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Sitzungen des Landesausschusses einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landesausschusses oder eines oder mehrerer Bezirksverbände, die insgesamt ein Drittel der Mitglieder vertreten.

## § 24

1. Dem Landesvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Geschäftsführer\*in
  - d) der/die Schatzmeister\*in
  - e) bis zu elf weitere Vorstandsmitglieder (einschließlich Studierendensprecher\*in)
- Alternativ zu a) und b) kann ein gleichberechtigtes Leitungsteam mit bis zu drei Personen gebildet werden, das dann dem Landesvorstand angehört.

Die unter a) und b) sowie e) aufgeführten Funktionen sollen im Verhältnis des Geschlechteranteils an der Mitgliedschaft besetzt werden.

2. Der Landesvorstand setzt die auf der Landesvertreter\*innenversammlung gefassten Beschlüsse in politisches Handeln um. Er erarbeitet Strategien für die inhaltlichen Schwerpunkte und die politische Ausrichtung der GEW Bayern. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

die vier Bildungsbereiche (Erziehung und soziale Arbeit, allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen/Fort- und Weiterbildung, Hochschule und Forschung), Recht und Rechtsschutz, Tarifpolitik, Finanzen, Geschäftsstelle, Frauen- und Gleichstellungspolitik, Junge GEW, Senior\*innen, Mitgliederwerbung, Neumitglieder, Organisationsentwicklung, DDS, Öffentlichkeitsarbeit (extern/intern), Gewerkschaftliche Bildungsarbeit, Personal-, Betriebsräte und Mitarbeiter\*innenvertretung, Kontakt- und Vertrauensleute, Fach-, Personengruppen und Ausschüsse, Unterstützung von Gliederungen der GEW, die Initiierung und Begleitung von Projektarbeit.

3. Die Kandidat\*innen stellen vor der Wahl den/die Arbeitsbereich/e vor, für die sie zuständig sein wollen. Weitere Zuständigkeiten werden vom Landesvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dabei haben die unter 2. aufgeführten Aufgaben Priorität. Der Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes muss neben der kollegialen Meinungs- und Willensbildung (auch außerhalb von LV-Sitzungen) die Einzelverantwortung der Vorstandsmitglieder klar regeln, insbesondere hinsichtlich der vier Bildungsbereiche und der sachlichen Bereiche wie Rechtsschutz, Presse, DDS, Internet-Auftritt usw..

4. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die/der Vorsitzende,
- b) die stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/die Geschäftsführer\*in
- d) der/die Schatzmeister\*in

Wurde anstelle der unter a) und b) aufgeführten Personen ein Leitungsteam gewählt, gehört dieses dem Geschäftsführenden Ausschuss an.

Alle Vorstandsmitglieder können mit Stimmberechtigung an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teilnehmen. Beschlüsse im GA werden mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, d.h. mit 2/3-Mehrheit gefasst. Für die Beschlussfähigkeit des GA ist die Anwesenheit von mindestens drei GA-Mitgliedern

erforderlich. Der Geschäftsführende Ausschuss regelt die laufenden Geschäfte und ist für die Koordination der Vorstandsarbeit insgesamt zuständig.

5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt mit Ausnahme des Landesstudent\*innensprechers bzw. der Landesstudent\*innensprecherin. Es findet geheime Wahl statt. Gibt es keine Kandidaturen für die vier Bildungsbereiche oder für Frauen- und Gleichstellungspolitik, bleiben die Positionen unbesetzt. Der Landesausschuss kann Nachwahlen vornehmen.

6. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Landesvertreter\*innenversammlung und des Landesausschusses; er handelt selbstständig im Rahmen des §1 Ziff. 3 und der Beschlüsse von Landesvertreter\*innenversammlung und Landesausschuss. Er bildet auf Dauer oder Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und setzt Sachbearbeiter\*innen ein. Er regelt die Zusammensetzung dieser Gremien und ihre Aufgabenstellung durch Beschluss oder Geschäftsordnung. Er legt den Entwurf des Haushaltsplanes der Landesvertreter\*innenversammlung zur Genehmigung vor.

7. Die Vorsitzenden der Fach- und Personengruppenausschüsse bzw. deren Stellvertreter\*innen haben das Recht, in ihren Angelegenheiten vom Vorstand gehört zu werden und Anträge an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat die Pflicht, in Angelegenheiten der Fachgruppen deren Vorsitzende einzuladen; diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 25**

1. Der/die Vorsitzende bzw. das Leitungsteam leitet die Arbeit des Landesverbands und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Landesvorstandes.

2. Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet eine\*r der Stellvertreter\*innen den Vorstand.

3. Bei Rechtsgeschäften vertritt der/die Vorsitzende mit einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in \* den Landesverband. Im Falle eines Leitungsteams wird der Landesverband bei Rechtsgeschäften durch zwei Mitglieder des Teams oder durch ein Mitglied und den/die Schatzmeister/in vertreten.

## **§ 25 a**

Kreisvorstände, Bezirksvorstände und der Landesvorstand können Projektgruppen einrichten. Die Vertreter\*innen der Projektgruppen haben in den Gremien der entsprechenden Gliederung Antrags- und Rederecht.

## **§ 26**

Für den Rechtsschutz der Mitglieder ist eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet. Sie berät die Mitglieder in beruflichen Rechtsfragen. Sie wird unterstützt von den Rechtsstellen bei den Kreis- und Bezirksverbänden. Für die Rechtsschutzarbeit gelten Satzungen und Richtlinien der Bundesstelle für Rechtsschutz.

## **§ 27**

Der Landesverband gibt eine eigene Zeitung heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.

Der Landesausschuss beschließt ein Redaktionsstatut. Er regelt die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses sowie die Arbeit von Redaktionsausschuss und Redaktionsleiter\*in.

### **§ 28**

Der Landesverband unterhält einen Internet-Auftritt. Er ermöglicht den Organen und Gremien, den Personen- und Fachgruppen und weiteren Arbeitsgruppen und -ausschüssen des Landesverbandes Informationen und Kommentare zu ihren Bereichen im Internet zu veröffentlichen. Der Landesausschuss regelt die Zusammensetzung eines Redaktionsausschusses sowie die Arbeit von Redaktionsausschuss und dem/der Internetbeauftragten. Er achtet auf eine enge Zusammenarbeit der Redaktionen von Print- und Online-Medien sowie der Pressesprecherin bzw. des Pressesprechers.

## **X. Auflösung**

### **§ 29**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer Landesvertreter\*innenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist Dreiviertelmehrheit der Vertreter\*innen erforderlich. Diese Vertreter\*innenversammlung beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

**Anlage**  
**Schiedsordnung der GEW Bayern**

**für die Landesschiedskommission und die Bezirksschiedskommissionen**  
**gemäß § 9 Ziffer 5 Landessatzung**  
*beschlossen von der Landesvertreterversammlung am 28.06.1975*

**A)**

*Die Schiedsordnung der Bundesschiedskommission gilt in analoger Anwendung für die Landesschiedskommission und die einzelnen Bezirksschiedskommissionen.*

**B)**

*Verfahren, die sich auf § 8 der GEW-Satzung stützen, sind bei der Schiedskommission desjenigen Bezirksverband zu beantragen, dem der Antragsgegner angehört.*

*Verfahren gemäß § 9 Ziffer 3 der GEW-Satzung gegen Organe oder Gliederungen auf Kreis- oder Bezirksebene sind bei der zuständigen Bezirksschiedskommission zu beantragen,*

*Verfahren gegen Organe oder Gliederungen auf Landesebene bei der Landesschiedskommission.*

*In Berufungsverfahren kann die Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Bezirksschiedskommissionen bei der Landesschiedskommission beantragt werden.*

**C)**

*Übergangsbestimmung:*

*Anhängige Schiedsverfahren werden nach der alten Schiedsordnung zu Ende geführt.*